

An das Königl. Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizin- Angelegenheiten

Die unterzeichneten Geschäfts-Verwalter
des Harlitz-Lieferungsvertrages, des verstorbenen
Wilhelm Beyer, in der Harlitz
die dinstags-Lieferung des Geschäfts,
sowie des dinstags-Vorzugs annehmen
ist, insofern bei dem vorerwähnten
Verkauf des Geschäfts des Harlitzvertrages
über obgenanntes Werk auf den Käufer
von Franz Duncker übertragen zu sein.
Da laut § 10 des Harlitzvertrages vom 22. Juni
1845 die dem Harlitz Wilhelm
Beyer zugehörigen Rechte nur mit
Genehmigung des Königl. Ministeriums
auf einen Dritten übertragen werden
können, so glauben wir uns, das
Königl. Ministerium ersuchen zu
die gütliche Übertragung jener Rechte
auf den Lieferanten Franz Duncker
genehmigen zu lassen.

Berlin
den 23 Febr. 1850.

Ein Einleben des W. Beyerle
Bayerl. - Linien

Ans. Besser

Hermann Schultze

Dietrich Reimer